

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 625 - 625

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar von R. Klostermann, Oberbergrath.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, Verlag von J. Guttentag. 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den letzten Jahren bekannt gewordene Judikatur des R. Ober-Tribunals eine Bereicherung erfahren. Die bezügliche Literatur hat auch bei dieser Ausgabe einer Berücksichtigung sich nicht zu erfreuen gehabt.

Fr.

14.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar von R. Klostermann, Oberberggrath. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin. Verlag von J. Gutten- tag. 1868.

Der in den „Beiträgen“ Bd. X S. 173, Bd. XI S. 307 besprochenen ersten Auflage dieses geschätzten Kommentars ist nach Verlauf von kaum zwei Jahren die zweite gefolgt. Der schnelle Absatz der ersten Auflage hat die bei dem Erscheinen des Werks ausgesprochene Empfehlung bethätigt.

Die frühere Anordnung ist unverändert beibehalten. Die Zusätze im Text sind bedingt worden durch die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die neu erworbenen Landestheile mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, bezüglich welcher Provinz die Einführungs-Berordnung *) gegenwärtig dem Landtage zur Beschlußnahme vorliegt, und durch die Aufhebung des im § 2 erwähnten, damals noch bestehenden, Salzmonopols. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind gehörigen Orts eingeschaltet; überdies hat der Abschnitt VII der Einleitung der ersten Auflage „die Preussische Berggesetzgebung“ eine Theilung erfahren, insofern dieselbe bis zum Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes, und seit diesem Erlaß besonders abgehandelt wird.

Die im § 213 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Provinzialrechts sind bei gegenwärtiger Auflage nicht mitabgedruckt, da sie ihrer Aufhebung durch den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, entgegengehen. Statt dessen ist dieser Entwurf mitgetheilt, eine Mittheilung, die selbstverständlich an Werth verlieren muß, wenn sich der vom Verfasser ausgesprochene Wunsch der unveränderten Annahme desselben nicht verwirklicht. **)

Die Notizen haben mannigfache Bereicherung durch die im Laufe der letzten Jahre ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, wie schon ein Blick auf das chronologische Register ergiebt, erfahren, auch haben dem Verfasser literarische Beiträge über einzelne Materien des neuen Bergrechts neuen Stoff bei der Bearbeitung dieser Auflage gewährt, die wir wie ihre Vorgängerin der Beachtung der Juristen und Jedem angelegentlichst empfohlen haben wollen, der sich mit den Grundsätzen des neuen Bergrechts bekannt zu machen die Gelegenheit sucht.

Fr.

*) cf. das nunmehr erschienene Einführungsgesetz vom 12. März 1869 (Ges.-S. S. 453).

**) Inzwischen ist der Wunsch durch den Erlaß des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (Ges.-S. S. 401) nicht vollständig in Erfüllung gegangen. Außer einigen Fassungsänderungen in den §§ 4—7 des Entwurfs ist der § 8 desselben fortgefallen und haben die §§ 6 und 7 Zusätze erhalten.